

E n t w u r f

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom _____, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Bgld. Jagdgesetz 2004 neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 48,30 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 15,20 Euro |
| b) einen Monat | 29,20 Euro |
| 3. Berechtigung zur Beizjagd | 77,10 Euro |

§ 2

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 2008, das ist vom 1. Februar 2008 bis 31. Jänner 2009.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gem. § 71 Abs. 1 Bgl. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005 ist die Höhe der Jagdkartenabgabe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum 1. Jänner 2004 festzusetzen:

1. Jagdkarte	44,70 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	14,00 Euro
b) einen Monat	27,00 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	71,25 Euro

Laut Mitteilung der Stabstelle Europabüro und Statistik hat der Verbraucherpreisindex im August 2006 112,7 und im August 2007 114,6 betragen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von 1,68 %.

Die Jagdkartenabgabe aufgrund dieser Wertanpassung soll daher für das Jagdjahr 2008 wie folgt betragen:

1. Jagdkarte	48,30 Euro
2. Jagdgastkarte für	
c) einen Tag	15,20 Euro
d) einen Monat	29,20 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	77,10 Euro

Die Beträge wurden gerundet.